



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Ausländerinnen und
Ausländern ohne Bewilligung (max. 90 Tage)

Zug, im Januar 2014

Quellensteuer auf Einkünfte bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Juni 2013 angekündigt, erfährt das Quellensteuerverfahren per 1. Januar 2014 wesentliche Neuerungen. Gerne informieren wir Sie darüber.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Sie ab 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduziert sich Ihr Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern stark. Unter ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorgenommen werden. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen übermittelt. Diese veranlassen nach Erhalt der Daten die entsprechende Rechnungsstellung. Die Rechnung werden Sie jedoch noch weiterhin in Papierform erhalten. Grundsätzlich ist das neue ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können weiterhin die Quellensteuer auch nach dem bisherigen Verfahren abrechnen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen im Kanton Zug unabhängig von ELM Quellensteuer bereits heute online einreichen können. Sie sparen Zeit und Aufwand, wenn Sie diese Abrechnungen nach der erstmaligen Erfassung abspeichern und in den nachfolgenden Monaten wieder verwenden. Haben Sie dies schon gewusst? Sollten wir mit dieser Meldung Ihre Aufmerksamkeit geweckt haben, so können Sie diese Onlineabrechnung unter folgender Internetadresse finden:

<http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/online-abrechnung>

Ab 1. Januar 2014 treten die neu berechneten Quellensteuertarife A, B, und C in Kraft. In der Vergangenheit konnten Sie bei den Arbeitgebenden mit einer 90-Tagebewilligung immer mit den Tarifen ohne Kirchensteuer abrechnen. Neu muss für die Berechnung der Quellensteuern bei diesen Arbeitnehmenden auch die Konfession beachtet werden. Wir haben Ihnen jeweils ein Tarifbüchlein mit den Anmelde- und Abrechnungsformularen zugestellt. In den vergangenen Jahren wurden diese Tarifbüchlein des Öfteren retourniert oder uns mitgeteilt, dass diese Unterlagen nicht mehr benötigt werden, da bekanntlich alles auf dem Internet abrufbar sei. Um unnötige Kosten zu vermeiden, haben wir uns entschieden, diese Unterlagen nicht mehr zu versenden. Sie können unsere Quellensteuerunterlagen unter der nachfolgenden Internet-adresse in der Lasche Quellensteuer abrufen:

<http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer>

Bei der Berechnung des Steuertarifs wurden die den Arbeitnehmenden zustehenden Abzüge wie Berufsauslagen, Sozialabzüge usw. berücksichtigt. Die Berechnung für den Quellensteuerabzug erfolgt somit auf der Bruttolohnbasis, und es können keine weiteren Abzüge mehr zugelassen werden. Für die Abrechnung erhalten Sie für Ihre Bemühungen eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern. Die neuen Bezugsprovisionen, welche nach bundesrechtlichen Vorgaben gesamtschweizerisch angewendet werden müssen, treten erst mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern werden Verzugszinsen belastet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer).

Erläuterungen zu den neuen Tarifen gültig ab 1. Januar 2014

Die Realisierung von ELM Quellensteuer erforderte eine Vereinheitlichung der Quellensteuer-tarifbezeichnungen. Demnach gelten in allen Kantonen einheitlich folgende Tarife. Nachfolgend finden Sie ein Schema für die Umstufung der bisherigen Quellensteuertarife im Kanton Zug zu den neuen Quellensteuertarifbezeichnungen ab 1.1.2014. Für die Umstufung gemäss untenstehender Tabelle sind die Arbeitgebenden und Versicherer verantwortlich.

Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;

Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

Wichtige Hinweise:

Auf dem Meldeformular muss bei der Adresse die **Wohnadresse** der Arbeitnehmenden im **Ausland** genau ausgefüllt werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen.

Das Formular muss maschinell oder von Hand gut leserlich (bitte Blockschrift) **vollständig** ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Insbesondere muss bei der Frage der Ausweisart klar ersichtlich sein, dass keine Bewilligung eingeholt werden musste, sondern das Meldeverfahren über das Bundesamt für Migration erfolgte.

Die Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat entschieden, dass diese Arbeitnehmenden immer am Standort der Unternehmung steuerpflichtig sind. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung, bei welcher diese Leistungen verrechnet werden. Auf diesem Abrechnungsformular dürfen nur Arbeitnehmende ohne Bewilligung (max. 90 Tage) aufgeführt werden, da diese in einem separaten Verfahren abgerechnet werden müssen. Eine interkantonale Steuerauscheidung mit den anderen Kantonen entfällt, da diese Pflichtigen ihren persönlichen Wohnsitz weiterhin im Ausland haben.

Wird im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz für die Arbeitnehmenden eine Bewilligung eingeholt, so muss dringend eine Kopie der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden. Mit der erhaltenen Kurzaufenthalts- oder Jahresbewilligung werden die Arbeitnehmenden unbeschränkt steuerpflichtig, und somit sind sie **nach Ablauf der 90 Tage im Folgemonat im Wohnsitzkanton steuerpflichtig**. In diesem Falle empfiehlt es sich, direkt am Wohnsitzkanton abzurechnen, da die Steuersätze der Wohnsitzkantone zur Anwendung kommen und die Arbeitgebenden für allfällige Nachzahlungen haften.

Es empfiehlt sich in diesen Zusammenhang auch das im Anhang zur Verfügung gestellte Beiblatt von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und dieses der Steuerverwaltung Zug zu senden.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeit gebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeitgebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Damit Sie Probleme infolge falscher Tarifeinstufung umgehen können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Fragen von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem späteren Zeitpunkt nicht bei den Arbeitgebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss.

Name/Vorname der Arbeitnehmenden

Geburtsdatum _____

Konfession

Röm. Katholisch ☐

Evang. Reformiert ☐

Andere ☐

Ehepartner/in arbeitet im Ausland
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

JA ☐

NEIN ☐

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz

JA ☐

NEIN ☐

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners
(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist)

Erhält das Ehepaar die vollen Kinderzulagen

JA ☐

NEIN ☐

Falls JA, Anzahl Kinder für die Kinderzulagen ausbezahlt werden

Datum / Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Personennummer Arbeitgebende

Stempel und Unterschrift der Arbeitgebenden
